

zwischen

der PSK, Psychosomatische Klinik Bergisch Land g GmbH
Schlodderricher Weg 23a, 51469 Bergisch Gladbach
vertreten durch die Geschäftsführer, Herr M. Kriesten und S. Klein,
als Trägerin des sozialtherapeutischen Wohnheims „Am Birkenbusch“
Am Birkenbusch 67, 51469 Bergisch Gladbach
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

und

Herrn/ Frau.....
bisher wohnhaft in.....

- nachstehend "Bewohner" genannt -

vertreten durch Herrn/Frau.....
rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter

wird mit Wirkung vom.....

auf unbestimmte Zeit folgender
Vertrag geschlossen:

§ 1. Einrichtungsträger

- (1)** Die PSK, Psychosomatische Klinik Bergisch Land g GmbH, Trägerin des soziotherapeutischen Wohnheims „Am Birkenbusch“ ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 51469 Bergisch Gladbach, Schlodderricher Weg 23a. Ihre Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2)** Der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt dem Leitbild und der Leistungsbeschreibung der Einrichtung zugrunde. Diese können bei der Einrichtungsleitung bzw. im Internet unter: www.psk-bg.de eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (3)** Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der Bestimmungen des SGB XII I insbesondere §§ 53 – 55, 75 - 80 ff, 97 SGB XII), § 55 SGB IX, § 43a SGB XI, SGB VIII, des Heimgesetzes sowie draus resultierender Verordnungen Vereinbarungen über:
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),

- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

abgeschlossen.

Diese und der "Rahmenvertrag gem. § 79 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII" (Stand: 23.08.2001), der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) - LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde, bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Geschäftsführung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 2. Leistungen der Einrichtungen

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung.

Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind:

- Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
- Maßnahmen (Abs. 4),
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).

(2) Unterkunft

Die Einrichtung bietet jedem Bewohnern ein, in Teilen individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:**a) Zimmer:**

Dem Bewohner wird ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr.....mit der Fläche von ___qm, als

Einbettzimmer im Erdgeschoss/Etage___ vermietet.
Die Sanitärräume sind mit den Bewohnern des Zimmers Nr.....
gemeinsam zu benutzen.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

- 1) Kleiderschrank
- 2) Bett
- 3) Nachtschrank
- 4) Tisch & Stühle
- 5) Wandregale
- 6) Kommode – (Ja / Nein)

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:

- 1) Sessel
- 2) Regale
- 3) Kommode
- 4) andere Gegenstände nur nach vorheriger Absprache

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

- 1) Aufenthaltsraum (mit TV)
- 2) Speiseraum mit offener Küche
- 3) Außensitzplatz / überdachter Raucherbereich
- 4) Gartengelände

c) Wartung, Instandhaltung, Reinigung:

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt unter der möglichen Beteiligung der Bewohner durch die Einrichtung. Die Reinigung

der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird unter Beteiligung der Bewohner durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

d) Schlüssel:

An Schlüsseln werden übergeben:

- 1) Zimmerschlüssel
- 2) Wertfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf ausschließlich durch die Leitung der Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie. Bei Verschulden durch den Bewohner fallen die Kosten zu Lasten des Bewohners. Nicht mehr benötigte Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) Wäschedienst:

Der Wäschedienst erfolgt unter der Beteiligung der Bewohner. Darin sind enthalten:

Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen, Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet sind, notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird nicht von der Einrichtung übernommen.

In der Regel überlässt die Einrichtung dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche.

f) Kultur und Unterhaltung:

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnern regelmäßig angeboten.

Diese umfassen beispielsweise:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) Freizeitaktivitäten am Wochenende | 5) Einkäufe |
| 2) Schwimmen | 6) Besuche von Angehörigen |
| 3) Sportangebote | 7) Weihnachtsmärkte |
| 4) Ausflüge (Markt- und Museumsausflüge) | |

(3) Verpflegung

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.

Die Bewohner werden in die Planung und Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren

Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit des Bewohners in folgendem Umfang:

Frühstück

Mittagessen

Zwischenmahlzeit

Abendessen

Ganztägige Getränkeversorgung:

Dazu zählen im Einzelnen:

- Mineralwasser

- Kaffee

- Tee

- weitere Kalt- und Heißgetränke

(4) Maßnahmen

Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß der Leistungsvereinbarung (siehe § 1 Abs. 3). Dafür sind die für den Bewohner ermittelten Leistungstypen entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII maßgebend:

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

(6) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen der §§ 27 ff. werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an den Bewohner oder dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.

§ 3. Ermittlung des Hilfebedarfs

- (1) Bei allen Bewohnern, einschließlich derer, die Leistungen nach SGB XII erhalten, richten sich die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen nach den Regelungen zur Eingliederungshilfe gemäß SGB IX in Verbindung mit §§ 53 ff. SGB XII. Es erfolgt eine Differenzierung nach Leistungstypen mit vergleichbarem Hilfebedarf, wie sie im "Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII" (Stand: 23.08.2001) (siehe § 1 Abs. 3) beschrieben sind.
- (2) Die Einstufung in einen Leistungstyp gemäß Abs. 1 erfolgt nach dem im Rahmenvertrag bestimmten Verfahren. Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in die Leistungstypen 16-19, sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur 24 eingestuft.

Die Einstufung kann sich nach der Aufnahme insbesondere bei Veränderung des Hilfebedarfs ändern und muss dann entsprechend angepasst werden.

- (3) Der Bewohner hat das Recht, die entsprechenden Unterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen.

§ 4. Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 2 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 1 Abs. 3). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
- Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen (Maßnahmepauschale)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

a. Grundpauschale zur Zeit täglich:	23,33 €
b. Investitionsbetrag zur Zeit täglich:	13,69 €
c. Maßnahmepauschale zur Zeit täglich:	
Leistungstyp 16:	77,35 €
Leistungstyp 17:	67,01 €
Leistungstyp 18:	69,33 €
Leistungstyp 19:	73,64 €
d. Tagesstruktur LT 23 oder LT 24	16.59 €

§ 5. Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:
Konto_Nr.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 6. Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das nach § 5 vereinbarte Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat gegenüber dem Bewohner die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltanteile zu begründen.

Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations-/Berechnungsunterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen.
- (3) Die Entgelterhöhung wird nur wirksam, wenn sie den Regelungen des Abschnitts 7 des BSHG entspricht.

§ 7. Umzug

- (1) Wird das Wohl des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Gemeinsam mit diesem

ist eine geeignete Lösung zu suchen, bei der den angemessenen Wünschen des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt, wenn möglich, im Einvernehmen mit dem Bewohner.

§ 8. Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag, siehe § 1 Abs. 3):

Ist ein Heimbewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden.

Werden die Kosten des Aufenthaltes durch den Landschaftsverband Rheinland getragen, ist dem Bewohner bekannt, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Kalendertage besteht, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zustimmt.

Darüber hinaus wird das Leistungsendgeld abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

§ 9. Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist nicht möglich.

§ 10. Haftung

- (1) Bewohner haften für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 11. Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Bewohner stimmt der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten in der Einrichtung widerruflich zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten muss im Einzelfall durch den Bewohner erteilt werden, siehe **Anlage 3**.

§ 13. Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 4** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung der Einrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 5** beigefügt.

§ 14. Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name (Verwandtschaftsgrad)	Vorname	Anschrift	Telefon
--	----------------	------------------	----------------

a)

b)

c)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Bewohners an:

Herrn / Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an Herrn / Frau

in

ausgehändigt werden.

§ 15. Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbetages der Bewohnerin /des Bewohners.
- (2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,

wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- (3)** Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4)** Die Einrichtung kann den Heimvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- (4a)** der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- (4b)** der Gesundheitszustand oder der Hilfebedarf des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
- (4c)** der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder der Bewohner
- 4c.1)** für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- 4c.2)** in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (4d)** Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gemäß Abs. 4 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5)** In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- ((6)** Falls die Sachen des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

Bergisch Gladbach, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/ Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

ANLAGEN

Anlage 1

Name, Vorname:

Möblierung

Das Zimmer Nr.

wird im Einvernehmen mit der Einrichtung durch sie bei Einzug wie folgt ausgestattet:

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bett | Pflegebett |
| | <input type="checkbox"/> | mit: | Matratze |
| | <input type="checkbox"/> | | Kopfkissen |
| | <input type="checkbox"/> | | Bettdecke |
| | <input type="checkbox"/> | | Matratzenschoner |

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Nachttisch |
| <input type="checkbox"/> | Sideboard |
| <input type="checkbox"/> | Wandregal |
| <input type="checkbox"/> | Standregal |
| <input type="checkbox"/> | Tisch |
| <input type="checkbox"/> | Stuhl |
| <input type="checkbox"/> | Sessel |
| <input type="checkbox"/> | Kleiderschrank <input type="checkbox"/> mit Wertfach |
| <input type="checkbox"/> | Garderobe |
| <input type="checkbox"/> | Deckenlampe |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges: |

Datum, Ort _____
Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort _____
rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

Datum, Ort _____
Einrichtung

Anlage 2

Name, Vorname:

Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

Zimmerschlüssel

Schrankschlüssel

Datum, Ort _____
Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort _____
rechtl. Betreuerin / rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

Datum, Ort _____
Einrichtung

Anlage 3

Name, Vorname: _____

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen³

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Bewohnerdokumentation:
und deren Aktualisierung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich
weitergegeben werden:

- Arzt - erhält folgende Daten
- Pflegekasse - erhält folgende Daten
- MDK - erhält folgende Daten
- Therapeut - erhält folgende Daten
- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe - erhält folgende Daten

- Sonstige - erhalten folgende Daten

Datum, Ort _____
Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort _____
rechtl. Betreuerin/ rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

Datum, Ort _____
Einrichtung

³ Die Einwilligung ist ggf. mehrfach, d.h. für die jeweilige Person/Institution getrennt, auszufüllen.

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Geschäftsführung Herrn M. Kriesten oder S. Klein wenden. Herr Kriesten und Herr Klein sind zu erreichen unter folgender Anschrift:

Wilhelm-Breckow-Allee 20
51643 Gummersbach
Fon 022 61-17-1502
Fax 022 61-17-2002

E-Mail: beschwerdestelle@kkh-gummersbach.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Frau Dr. B. Baumgarte
Wilhelm-Breckow-Allee 20
51643 Gummersbach
Fon 022 61 – 17-1910
Fax: 02261 – 17-1918
E-Mail: beate.baumgarte@kkh-gummersbach.de

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Der Vorsitzende ist zur Zeit Herr / Frau.....

Herr / Frau ist unter folgender Anschrift erreichbar:
Am Birkenbusch 67 41469 Bergisch Gladbach

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Herr B. Woltmann Zingsheim
Friedhofstraße 39
41236 Mönchengladbach

2. Zuständige Heimaufsicht:

Rheinisch – Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Gesundheitsdienste
-Heimaufsicht-
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202/132386 (Frau May)
bzw. 02202/132383 (Herr Fiolka)
FAX: 02202/13102386
E-Mail: Heimaufsicht@rbk-online.de

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Landschaftsverband Rheinland
Hermann Pünder Straße 1
50663 Köln
Telefon: 0221 80 90

Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Name	Anschrift	Telefon	Fax

Anlage 5

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.

2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

- Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

- Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

- Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen "internen Beschwerdemanagements" festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.

- vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
- Heimbeirat,
- Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- Heimaufsicht,
- zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- durch geeignete verbindliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

- Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsbericht über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

14.03.2015

zuletzt geändert 14.03.2015